**Bekanntgabe**

**gemäß § 5 Abs. 2**

**des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen BI-60 - 2019 - 33199 geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Getränkedosen aus Aluminium zusätzlich zu den bestehenden Anlagen zur Herstellung von Getränkedosen aus Weißblech (Änderung der bestehenden Anlage zur Lackierung, Bedruckung und Trocknung von Getränkedosen) und zu Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung akut toxischer Kat. 3 Wascherchemikalien > 10 t < 200 t nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

**Antragstellerin**: Firma Ardagh Metal Beverage Germany GmbH, 56575 Weißenthurm, Hauptstraße 170

**Standort:** Gemarkung Weißenthurm, Flur 3, Flurstücke 54/4, 46/11, 46/12, 127/3

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Am Standort der Ardagh Metal Beverage Germany GmbH werden seit Jahren ganzjährig an 7 Tagen in der Woche im 24 h-Betrieb Getränkedosen hergestellt. Der Standort liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und wird seit Jahrzehnten industriell genutzt.

Der Lagertank für die als akut toxisch Kat. 3 eingestufte Wascherchemikalie erfolgt oberirdisch auf dem bereits befestigten Betriebsgelände. Die geplanten Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf den bestehenden befestigten Flächen; es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Im Bereich des betroffenen Lagertanks wird kein Wasser verwendet.

Der in der Lageranlage gelagerte Stoff ist der Wassergefährdungsklasse 1 zugeordnet. Es werden die Anforderungen aus der AwSV erfüllt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Stoff in das Grundwasser austritt und somit eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen kann. Aus der Lagerung entstehen keine Luftverunreinigungen. Die beim Befüllen entstehende Verdrängungsluft wird über einen Nasswäscher an der Tankatmung weitestgehend abgereinigt. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird sich die Lärmsituation am Standort durch zusätzlichen LKW-Verkehr verändern. Hierzu wurde mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag ein Sachverständigengutachten vorgelegt. Die Auswirkungen dieser Veränderungen wurden in dem Gutachten prognostiziert mit dem Ergebnis, dass die durch die Maßnahme verursachten Lärmimmissionen die an den jeweiligen Immissionsaufpunkten festgelegten Immissionsrichtwerte jeweils um mindestens 10 dB unterschreiten. Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 29.06.2020

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig

Landrat